

Wald-Michelbach, im April 2013

Informationen für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unserer Schule

Sie erhalten hier einige grundsätzliche Informationen. Bei Fragen beraten wir gern.

Lernmittelfreiheit

In den ersten Tagen des Schuljahres erhalten im Rahmen der Lernmittelfreiheit alle Schüler eine Reihe von Schulbüchern. Eltern und Schüler sind verantwortlich für die schonende Behandlung dieser Bücher (Schutzumschlag, keine Eintragungen usw.).

Schriftliche Arbeiten

Die Zahl der schriftlichen Arbeiten ist festgelegt. Bei minderjährigen Schülern muss den Eltern Gelegenheit gegeben werden, die Arbeiten nach der Rückgabe einzusehen. Die Kenntnisnahme ist durch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten zu bestätigen. Von einem Schüler dürfen an einem Tag nur eine, in einer Unterrichtswoche nicht mehr als drei schriftliche Arbeiten verlangt werden. Der Lehrer hat den Termin und den inhaltlichen Rahmen der schriftlichen Arbeiten mindestens fünf Unterrichtstage vorher bekanntzugeben. In den Klassen 5 - 10 machen in den Hauptfächern die schriftlichen Arbeiten die Hälfte der Grundlage für die Zeugnisnoten aus, in den übrigen Fächern ein Drittel. Ist mehr als ein Drittel der abgelieferten schriftlichen Arbeiten mit den Noten mangelhaft oder ungenügend bewertet worden, so ist die Arbeit in der Regel zu wiederholen (über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter nach Beratung mit dem Fachlehrer).

Leistungsbewertung

1. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten bewertet. Das gleiche gilt für die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler in Zeugnissen. Die Leistungsbewertung und die Beurteilung des Verhaltens können durch schriftliche Aussagen ergänzt oder ersetzt werden.
2. Grundlage der Leistungsbeurteilung sind die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Die Auswahl der Aufgaben für schriftliche und andere Leistungsnachweise soll so erfolgen, dass sie die in den Lehrplänen für das jeweilige Fach, die jeweilige Jahrgangsstufe und die jeweilige Schulform gesetzten Vorgaben erreicht haben. Die Note ausreichend ist erzielt, wenn die erwarteten Vorgaben annähernd zur Hälfte erfüllt wurden. Unter jede Arbeit ist ein Notenspiegel anzubringen.

3. Zuständig für die Bewertung der Schülerleistungen sind die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler in dem jeweiligen Fach unterrichtet haben. Die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt durch die Klassenkonferenz.
4. Bei der Beurteilung durch Noten ist folgender Maßstab zu Grunde zu legen:
 - **s e h r g u t** , wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
 - **g u t** , wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
 - **b e f r i e d i g e n d** , wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
 - **a u s r e i c h e n d** , wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
 - **m a n g e l h a f t** , wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
 - **u n g e n ü g e n d** , wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, nicht möglich, so erhält sie oder er die Note ungenügend.

Das gilt auch für die Zeugnisse, wenn beispielsweise wegen längeren unentschuldigter Fehlers oder vorsätzlicher Nichtbeteiligung am Unterricht die Leistungen nicht bewertet werden können (gilt auch für Sport).

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss die Bewertung der Leistung durch Noten oder Punkte nachzuvollziehen sein.

Hausaufgaben

Das Recht des Schülers auf Spiel und Erholung begrenzt den Umfang der Hausaufgaben, deren Stellung so erfolgen soll, dass sie vom Schüler innerhalb einer angemessenen Zeit (Klassen 5 bis 8: 1 Stunde; Klassen 9 und 10: 1,5 Stunden) ohne fremde Hilfe bewältigt werden. Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen und zumindest stichprobenweise regelmäßig zu überprüfen. In den Klassen 5 bis 9 dürfen keine Hausaufgaben von Freitag auf Montag erteilt werden, wenn am Freitagnachmittag Unterricht stattfindet. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgabe, beispielsweise in der Form von Vokabelarbeiten, ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt.

Schülerarbeiten

Alle Schülerarbeiten sind in der Regel Eigentum des Schülers und werden am Ende des Schuljahres zurückgegeben.

Versetzungen und Wiederholungen

Soll ein Schüler ein Schuljahr freiwillig wiederholen, müssen die Eltern bis 2 Monate vor dem Versetzungszeugnis beantragen, dass ihr Kind das Schuljahr freiwillig wiederholen darf. Über Annahme bzw. Ablehnung des Antrages entscheidet die Klassenkonferenz. Schüler, die die fünfte Klasse der Realschule besuchen, obwohl die Klassenkonferenz der Grundschule eine Empfehlung für die Hauptschule erteilt hatte und deren Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitshaltung die Anforderungen der Realschule nicht erfüllen und eine erfolgreiche weitere Teilnahme am Unterricht der Realschule nicht erwarten lassen, können am Ende des Schulhalbjahres oder des Schuljahres in die Hauptschule versetzt werden (Querversetzung). Der Widerspruch gegen die Querversetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

Eine Querversetzung ist unabhängig von der Empfehlung der Grundschule am Ende der Jahrgangsstufen 6 und 7 ausnahmsweise dann zulässig, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht des gewählten Bildungsganges nicht zu erwarten ist und die Wiederholung der Jahrgangsstufe die Schülerin oder den Schüler in der Entwicklung erheblich beeinträchtigen würde. Dies ist bei der Versetzungskonferenz zu begründen, die Begründung im Protokoll festzuhalten und den Eltern mitzuteilen. Die Versetzungskonferenz entscheidet auch darüber ob in der anderen Schulform die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe zu wiederholen ist.

In der Hauptschule gilt: Eine Note schlechter als ausreichend in einem Fach kann nur durch die Note befriedigend oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in fünf oder mehr Fächern können nicht ausgeglichen werden. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in drei und mehr Fächern können in der Regel nicht ausgeglichen werden, wenn eines dieser Fächer Deutsch oder Mathematik ist. Das Fach Englisch ist versetzungsrelevant und hat Nebenfachcharakter.

In der Realschule gilt: Eine Note schlechter als ausreichend in einem Fach kann nur durch die Note befriedigend oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Die Note ungenügend in einem Hauptfach oder die Note mangelhaft in zwei Hauptfächern schließt eine Versetzung aus. Die Note mangelhaft in einem Hauptfach und die Note ungenügend in einem Nebenfach oder die Noten mangelhaft oder ungenügend in mehr als zwei Fächern schließen in der Regel eine Versetzung aus. Die Note mangelhaft in einem Hauptfach kann nur durch die Note gut in einem anderen Hauptfach oder die Note befriedigend in zwei Hauptfächern ausgeglichen werden. Ein Ausgleich kann auch durch die Note befriedigend in einem Hauptfach erfolgen, wenn die Leistungen in allen Fächern im Durchschnitt mindestens befriedigend (3,0) sind. Die Note mangelhaft in den Nebenfächern kann nur durch mindestens die Note gut in einem Nebenfach oder befriedigend in zwei Nebenfächern ausgeglichen werden. Die Note ungenügend in einem Nebenfach kann nur durch die Note sehr gut in einem anderen Nebenfach oder durch die Note gut in zwei Nebenfächern ausgeglichen werden.

Gleichstellung der Abgangszeugnisse

Abgangszeugnisse von Schülern der 9. bzw. 10. Klassen erhalten einen Gleichstellungsvermerk zum Abschluss der Haupt- bzw. Realschule, wenn sie versetzt worden sind. Andernfalls können unter bestimmten Voraussetzungen die Eltern den Gleichstellungsvermerk beim Schulleiter beantragen.

Aufsichtspflicht der Lehrer

Die Beaufsichtigung der Schüler während der Schulzeit und auf schulischen Veranstaltungen obliegt grundsätzlich den Lehrern, wobei von Fall zu Fall die Mithilfe älterer Schüler und anderer Personen möglich ist. Ab Klasse 9 genügen in der Regel allgemeine Verhaltensanordnungen und deren gelegentliche Überwachung. Die Beaufsichtigung beginnt 15 Minuten vor der 1. Unterrichtsstunde.

Für die Beaufsichtigung der Schüler auf dem Schulweg sind die Eltern verantwortlich.

Verlassen des Schulgeländes

Während der Unterrichtszeit und in den Pausen darf das Schulgelände grundsätzlich nicht verlassen werden. Verlassen Schüler das Grundstück, entfallen die Aufsichtspflicht der Schule und die Haftung des Landes Hessen für Personen- und Sachschäden.

Beurlaubungen vor und nach den Ferien

Schülerinnen und Schüler können unmittelbar vor oder nach den Ferien nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigen Gründen beurlaubt werden. Entsprechende Anträge sind von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich spätestens drei Wochen vor Beginn des Urlaubs oder vor Beginn der Ferien bei dem Schulleiter schriftlich zu stellen und zu begründen.

Ferientermine (2013 - 2014)

Weihnachtsferien	23.12.2013 – 11.01.2014
Ostern	14.04.2014 – 26.04.2014

Bewegliche Ferientage:	03. März 2014 (Rosenmontag)
	30. Mai 2014 (nach Christi Himmelfahrt)
	20. Juni 2014 (nach Fronleichnam)

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Wilcke
Schulleiter